

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung, die Revision der Landtagswahllisten betr.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 114 des Amtsblattes abgedruckte Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 14. laufenden Monats und § 24 des Gesetzes vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1868 Seite 1369) werden die Herren Bürgermeister von Aue, Grünhain und Johannegeorgenstadt und die Herren Gemeindevorstände des Verwaltungsbezirkes noch besonders auf die im Monat Juni laufenden Jahres vorzunehmende Revision der Wahllisten der Stimmberechtigten für die Landtagswahl und den Erlaß der in § 13 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Gesetze vom 4. December 1868 vorgeschriebenen Bekanntmachung hingewiesen.

Bei Berechnung des **Census** nach §§ 18 und 20 des angezogenen Gesetzes sind die Bestimmungen unter I, 1, 2 und 3 des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Abänderungen gesetzlicher Vorschriften betr., vom 2. Aug. 1878, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) in Obacht zu nehmen.

Schwarzenberg, 30. Mai 1879.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirting.

Edictal-Citation.

Der Muskettier Friedrich Richard Schumann der 6. Compagnie, 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95, geboren am 11. Januar 1854 zu Schönheide, Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Königreich Sachsen, welcher am 24. Juni 1878 seine Garnison Gildburghausen eigenmächtig verlassen hat, wird hiermit aufgefodert, sich spätestens Sonnabend, den 11. October 1879, Vormittags 11 Uhr im hiesigen Militärgerichtsstelle, dem Kastell hieselbst, einzufinden, mit der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die wegen Fahnenflucht wider ihn eingeleitete Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Fahnenflüchtigen erklärt und auf eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark gegen ihn erkannt werden wird.

Cassel, den 3. Juni 1879.

Königliches Gerichtsammt der 22. Division.

Erstatteter Anzeige zu Folge sind in der Nacht vom 28. zum 29. dieses Monats aus einem Gasthof in Sofa von zwei unbekanntem Handwerksburschen, welche daselbst übernachtet haben,

- 1) ein braunes sackförmiges Jacket mit braunen Knöpfen, zwei Seitentaschen, sowie einer inneren und einer äußeren Brusttasche, 2) ein in Ersterem befindlich gewesenes roth- und weißpunkirtes Taschentuch, 3) ein Paar Manns-Gummistiefel mit Doppelpohlen, ein Packet Cigarren und eine deutsche Spielkarte

gestohlen worden.

Beide Personen stehen in den 20er Jahren, der eine von übermittler schwächlicher Statur, länglichem Gesicht, blonden gekräuselten Haaren und mit lichtgrauem Rock bekleidet, der andere von mittlerer Gestalt, langen schwarzen Haaren und schwarzen Rock.

Man bringt dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Ersuchen, etwaige Verdachtsmomente schleunigst anzuzeigen.

Königliches Gerichtsammt Eibenstock,

am 30. Mai 1879.

Landrod.

R.

Bekanntmachung.

Diejenigen unbemittelten hiesigen Einwohner, welche Erlaubniß zum Leseholzsammeln für nächstes Jahr zu erhalten wünschen, werden bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hiermit aufgefodert, sich zu diesem Behufe

bis zum 15. Juni dieses Jahres

an Rathsexpeditiönsstelle anzumelden.

Eibenstock, am 4. Juni 1879.

Der Stadtrath.
Rofe, Bürgermeister.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 30. Mai. Wie von hier nach auswärts geschrieben wird, soll am Tage der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaars ein größeres militärisches, sogenanntes Chargenavancement vollzogen werden; es sollen vier Generale der Infanterie, mehrere Generalleutenants, Generalmajors und viele Oberste und Oberstleutenants, letztere allein von der Infanterie, einige vierzig, ernannt werden. Schon zum 22. März sah man diesen Beförderungen entgegen, die damals zumeist im Hinblick auf den Monat Juni verschoben worden sind. Eine besondere Auszeichnung als Erinnerung steht auch einem Obersten a. D. von Willich in Merseburg bevor, welcher als junger Offizier in der Nacht vom 11. zum 12. Juni 1829 die Wache vor den Gemächern des damals eben vermählten prinziplichen Paares im königlichen Schlosse hatte.

— Berlin, 2. Juni. Die Angelegenheit der Pensionszahlung an die Königin Marie von Hannover und deren Töchter hat nunmehr ihren vollen Abschluß gefunden, indem die Zahlung der Beträge von im Ganzen 24,000 M. jährlich bereits für das zweite Quartal d. J. angewiesen worden ist. Die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg wurde bekanntlich durch königliche Verordnung vom 2. März 1868 verfügt. Diese Verordnung legte die Staatsregierung, obwohl

kein gefehmäßig zwingender Grund dazu vorlag, dem Landtag in seiner Herbstsession desselben Jahres nebst einer ausführlichen Denkschrift über die Beweggründe dazu zur Genehmigung vor. Dieselbe wurde mit großer Majorität ertheilt. In der genannten Verordnung wurde zunächst die Beschlagnahme aller noch innerhalb der preussischen Reichsgrenzen befindlichen Vermögensobjecte des Königs Georg verfügt. Sodann wurde darin bestimmt, daß die Revenuen und Aufkünfte aus diesem Vermögen zur Verwaltung desselben und zu Maßregeln gegen die welfischen Agitationen gebraucht werden sollten. Ferner enthielt die Verordnung die Bestimmung, daß die beschlagnahmten Gegenstände von den damit zu beauftragenden Behörden in Besitz und Verwaltung zu nehmen seien. Als solche Behörde wurde die „königliche Verwaltungskommission in Hannover“ eingesetzt, bestehend aus dem jedesmaligen Oberpräsidenten (jetzt v. Leipziger), dem Generalleutenant z. D. und Viceoberjägermeister v. Rofe und dem Klosterkammerdirektor Geh. Oberregierungsrath Sauerhering. Die vorhandenen Fonds, welche nach den dem Abgeordnetenhaus zugegangenen Mittheilungen im Herbst 1868 die Summe von 13,382,000 Thalern und mehr als 600,000 Thalern Zinsen umfaßten, wurden, abgesehen von den in der Verordnung ausdrücklich genannten Zwecken, bisher noch zu Pensionen an Hausofficianten des königlich hannoverschen Hofes, sowie zur Erhaltung von In-